

handeln wußte. In vielen Stücken freilich vermochte er die gewaltthame Kirchenpolitik Heinrichs II. nicht zu hindern; die Besetzung der Bisthümer, deren Einkünfte in den Staatsschatz floßen, wurde verschleppt. Das Laster der Simonie nahm überhand; unwürdige Günstlinge suchte man in höhere Pfründen zu bringen, so daß Erzbischof Theobald dem König schrieb: „Die Kinder der Welt rathen Ihnen, das Ansehen der Kirche zu mindern, um die königliche Würde zu erhöhen. Aber diese sind Ihre Feinde“ (Morris 55). Am 18. April 1161 starb Theobald; 13 Monate später berief der König auf den erledigten Stuhl seinen Kanzler. Thomas Becket suchte abzulehnen mit der Motivirung dem König gegenüber: „Die Freundschaft, die zwischen uns besteht, wird sich dann in bitterm Haß verwandeln; du würdest in kirchlichen Dingen auf Vieles Anspruch erheben, was ich gleichmüthig nicht ertragen könnte“ (Hefele-Knöpfler, Conc.-Gesch. V, 2. Aufl., 608). Indes der Monarch beharrte bei seinem Entschluß. Die Mönche der Christuskirche von Canterbury wurden veranlaßt, ihre Wahl auf den Kanzler zu lenken, der, was betont werden muß, in Abwesenheit des Monarchen durch den Kronprinzen Heinrich von allen Verpflichtungen gegen den Staat entbunden wurde, um frei seines kirchlichen Amtes walten zu können (Robertson VI, 97). Seit seiner Consecration (8. Juni 1162) erscheint Thomas als ein ganz anderer. Hatte er als Kanzler die Vortheile und angeblichen Rechte der Krone gegenüber den Bischöfen vielleicht manchmal zu sehr vertreten, so ward er von nun an der heldenmüthige Verteidiger der Kirche und ihrer Rechte gegenüber einem Monarchen, dessen maßlose Herrschsucht Niemand genauer kannte als er. Die bittern Vorwürfe, welche die alabollische Geschichtschreibung wegen dieser Aenderung gegen Thomas erhebt, scheitern an den Thatfachen, daß er das erzbischöfliche Amt wider Willen und nur auf Drängen des Königs selbst angenommen, die Kanzlerwürde zum Schmerze des Königs nach Empfang der Bischofsweihe niedergelegt hatte, und daß „die Idee des Amtes es war, was ihn als Erzbischof wie als Kanzler erfüllte und sein Thun und Lassen beherrschte“ (Hefele-Knöpfler V, 611). Seine Sitten und seine bischöfliche Amtsverwaltung waren untadelhaft. Die Almosen seines Vorgängers verdoppelte er; die mit der ihm zugefallenen Abtwürde von Canterbury verbundenen schweren ascetischen Verpflichtungen erfüllte er mit Eifer und Ausdauer. Unerbittlich war seine Gerechtigkeitsliebe, an der nicht einmal Briefe des Königs zu rütteln vermochten. Sein Kanzler Ernulf mußte schwören, keine Geschenke anzunehmen. Zahlreiche Kirchengüter, die in Laienhänden sich befanden, wurden in Ausführung der testamentarischen Verfügung des Erzbischofs Theobald und, wie Fitzstephen meldet, mit ausdrücklicher Genehmigung des Monarchen durch Thomas zurückgefordert (Morris 91). Im Mai 1163 nahm der Erzbischof mit Erlaub-

niß des Königs am Concil von Tours theil, wo Alexander III. den Vorrang von Canterbury über York bestätigte und Thomas mit den Arbeiten zur Einleitung der Canonisation eines Amtsvorgängers, des hl. Anselm von Canterbury (s. d. Art.), beauftragte (Jaffé, Regesta II. 2. ed., 170). Eine directe Collision mit dem König erfolgte durch eine Predigt des Erzbischofs von dem Vorrang der geistlichen Gewalt über die weltliche (Morris 110), durch die Verkündung des Bannes über Wilhelm von Synesford wegen Vertreibung eines Clerikers und durch den Widerstand gegen die von jeder Hufe Landes an die Scheriffs zu entrichtende Lage von zwei Schilling. Auf der Synode von Westminster 1163 trat Thomas den Eingriffen des Königs in die Immunitäten der Geistlichkeit entgegen; er woltte dessen Verlangen nach Beobachtung der alten Gebräuche nur salvo ordine suo befriedigen (Robertson IV, 201). Doch gelang es dem Könige, durch die Bischöfe Gilbert Foliot (s. d. Art.) von London und Arnold von Bistev eine Spaltung im Episcopat hervorzurufen, und da auch Alexander III. in Bezug auf die bedrängte Lage der Kirche zum Frieden mahnte, so gab Thomas nach und versprach in Woodstock Beobachtung der Gebräuche ohne in Clause salvo ordina. Nun verlangte der König auf der Reichsversammlung von Clarendon in Salisbury am 24. Januar 1164 von Thomas auch öffentliche Bekräftigung dieser Zusage, und hier ist der Erzbischof von Wankelmuth nicht her-zuzusprechen. Anfangs behauerte er sein Versprechen und widerstand den Bitten seiner Amtsbrüder in den Drohungen des Adels; schließlich aber gab er nach. Was der König sich hatte versprochen lassen zeigte sich am folgenden Tage, als er zum Schwere des Primas durch Richard de Luci und Joachin de Bailleul die alten Gebräuche in willkürlicher Weise codificiren und zur Genehmigung vorlegen ließ. Von den 16 Artikeln der Constitutionen von Clarendon beanspruchte der Erzbischof in langen Rede folgende: 1. Alle Streitigkeiten in Präbendationen zu Pfründen gehören vor die königlichen Gerichte; 2. ebenso sämmtliche Bergchen der Cleriker. 4. Ohne königliche Genehmigung darf kein Prälat außer Landes gehen; und 5. ohne dicitelle Niemand, der ein Amt von der Krone besitzt, mit Bann, oder sein Land mit Interdict belegt werden. 8. Verjagt der Erzbischof Rechts, so geht die Berufung an die königlichen Gerichte. 12. Die Einkünfte erledigter Bisthümer gehören der Krone. Diese Codification widersprach dem Eide des Königs beim Empfang der Krone, sowie der Treueid der Bischöfe, der sogar nach Art. 12 der Constitutionen von Clarendon salvo ordine geleistet werden sollte (Morris 145). Gegenüber dieser Willkür, welche jede Selbstständigkeit der Kirche verschlang, empfand Thomas bitteren Haß über sein voreiliges Versprechen, enthielt sich der Darbringung des heiligen Meßopfers und des Alexander III., der jetzt in Sens residirt, um die